

Stadtverwaltung • Postfach 1953 • 56709 Mayen

Firma
Moritz J. Weig GmbH & Co. KG
Polcher Straße 113
56727 Mayen

Stadtverwaltung

Rathaus Rosengasse 2
56727 Mayen
www.mayen.de

Auskunft erteilt:
Christoph Kasper
3.3 Liegenschaft und Forst
christoph.kasper@mayen.de

Zimmer: 311
Telefon: 0 26 51 / 88-2400

Ihr Schreiben:

Unser Zeichen:
Az 3.1.2-32-30-10-04

Datum:
19.09.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

hier: Änderungsantrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG vom 21.07.2021;

Antragssteller: Firma Moritz J. Weig GmbH & Co. KG, Polcher Str. 113, 56727 Mayen;
geringfügige Änderung der im Reststoffkessel K5 eingesetzten Brennstoffe; Gem. Mayen,
Flur 6, Flurstücke 202/29 und 202/31

Nach §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 6.2.1, 8.1.1.3 und 8.11.2.3 der 4. BImSchV für die Änderung des Betriebes eines Reststoffkessels zur Verbrennung von Abfällen aus der Papierproduktion mit Biogasgefeuerten Nachüberhitzer erlässt die Stadt Mayen als zuständige Immissionsschutzbehörde folgende

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

für die geringfügige Änderungen der im Reststoffkessel K5 eingesetzten Brennstoffe.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgenden Änderungen/Maßnahmen:

Anpassung der Brennstoffe im Reststoffkessel K5
Hier: Einsatz von Grünabfällen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde, welche Bestandteil dieser Genehmigung sind:

1. Antragsschreiben der Firma Weig GmbH & Co. KG auf Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton, Papier oder Pappe am Standort Mayen
2. Antragsformulare 1.1, 1.2, 2, 3 und 4
3. Textliche Beschreibung und Bewertung der Änderungen
4. Emissionen Kessel 5 – Verbrennungsversuche mit Holzhackschnitzel

Öffnungszeiten der Verwaltung: (Terminvereinbarungen auch außerhalb dieser Zeiten sind möglich)

Allgemeine Verwaltung: Mo. - Do. 09:00 – 12:00, 14:00 – 16:00 und Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

Publikumsintensive Bereiche: Mo.-Mi., Fr.: 08:30 – 12:00 und Do.: durchgehend 08:30 – 16:00 Uhr

Einwohnermeldeamt: Do.: durchgehend 08:30 – 18:00 Uhr

Standesamt: Mo. - Mi. 08:30 – 12:00 Uhr; Do. 08:30 – 14:00 Uhr, jeden 1. Do im Monat: 08:30 – 16:00 Uhr

5. Gutachterliche Stellungnahme zu den Änderungen gemäß TA-Lärm
6. Grundfließbild Brennstoffversorgung analog zum Formular 4

Nebenbestimmungen

Immissionsschutz

Die Nebenbestimmung unter **III, Ziffer 2.1** aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 04.10.2021, Az.: 3-Weig-Reststoffkessel K5 wird wie folgt **geändert**:

Im Reststoffkessel K5 dürfen ausschließlich Brennstoffe eingesetzt werden, die in Formular 4 (Positivkatalog – gehandhabte Stoffe) angegeben sind.

Hinweise:

- I. Die genehmigte Durchsatzkapazität der Anlage bleibt hierbei unverändert, für
 - a. die **Verbrennung** von nicht gefährlichen Abfällen als Brennstoffmix gemäß der Ziffer 8.1.1.3 EG der 4. BImSchV beträgt maximale Durchsatzkapazität 25,3 Tonnen/Stunde (entspricht 221.250 Tonnen/Jahr)
 - b. die **Abfallvorbehandlung** für die Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß der Ziffer 8.11.2.3 EG der 4. BImSchV beträgt die maximale Durchsatzkapazität 9 Tonnen/Stunde
- II. Die fachtechnische Stellungnahme der SGD Nord – Gewerbeaufsicht vom 29.08.2022 bezieht sich ausschließlich auf den geänderten Einsatz der Brennstoffe im Reststoffkessel K 5. In der schalltechnischen Stellungnahme der Fa. Müller BBM vom 20.07.2022, M37046/241 wurde angegeben, dass zur Auskopplung der Fernwärme in den Rauchgaskanal ein Wärmetauscher eingebaut werden soll.

Wasserrecht

Die gültigen Wassergesetze, d.h. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und das Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127 ff) sowie die dazu ergangenen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen sind weiter zu beachten.

Begründung:

Die Firma Weig GmbH & Co. KG hat den Reststoffkessel K5 errichtet und betreibt diesen zum aktuellen Zeitpunkt überwiegend mit anfallenden Reststoffen aus der eigenen Produktion.

Als Folge der sich momentan abzeichnenden Energie- und Versorgungsproblematik beantragt der Antragssteller die Anpassung des Positivkataloges für gehandhabte Stoffe in der Form, dass auch Grünabfälle verbrannt werden dürfen.

Das Vorhaben bedarf entsprechend § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz nach Anhang 1 **Nr. 6.2.1 in Verbindung mit 8.1.1.3 und 8.11.2.3** der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einer Genehmigung.

Die in der ursprünglichen Genehmigung vom 13.07.2017 genehmigte Gesamtmenge (221.250 t/a) wird nicht geändert. Es wird lediglich der Positivkatalog an gehandhabten Stoffen um die beiden Stoffe Grünabfälle von Externen mit der AVV 20 02 01 und Grünabfälle ohne AVV-Nr. erweitert. Im Ergebnis ändert sich die mögliche Zusammensetzung der genehmigten Gesamtmenge an gehandhabten Stoffen, es existieren aber keine zu bewertenden technischen Änderungen der Betriebsweise oder genehmigten Emissionsgrenzwerten der Anlage.

Insgesamt sind durch die Änderung auch sonst keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Die Zuständigkeit der Stadtverwaltung Mayen ergibt sich aus der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der derzeit gültigen Fassung.

Die Fa. Weig GmbH & Co. KG beantragt gem. § 16 Abs. 2 BImSchG die Befreiung der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens. Da im vorliegenden Fall erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können, wird auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrages verzichtet.

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die geplante Änderung der Einsatzmenge bzw. Erweiterung der gehandhabten Stoffe berührt werden, wurden beteiligt. Die Stellungnahme der der SGD Nord – Gewerbeaufsicht vom 29.08.2022, die Anlage dieses Bescheid ist, wurde berücksichtigt.

Da die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, wird der Firma Weig GmbH & Co. KG die Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Karton, Papier oder Pappe durch die geringfügige Änderung der im Reststoffkessel K5 eingesetzten Brennstoffe (zusätzlicher Einsatz von Grünabfällen) erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sind hinsichtlich Änderung der eingesetzten Brennstoffe des Reststoffkessels bei Beachtung der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt.

Daher ist dem Antrag der Fa. Weig GmbH & Co. KG zu entsprechen.

Kosten:

Die anfallenden Gebühren für die Genehmigung werden in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

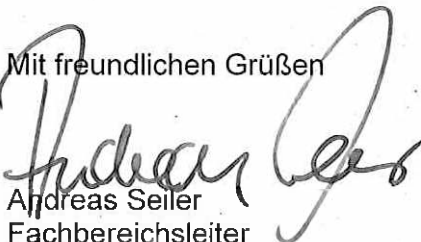
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung, Rathaus Rosengasse 2, 56727 Mayen, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Widerspruchsfrist (Absatz 1) ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung, Rosengasse 2, 56727 Mayen, eingegangen bzw. erhoben ist.

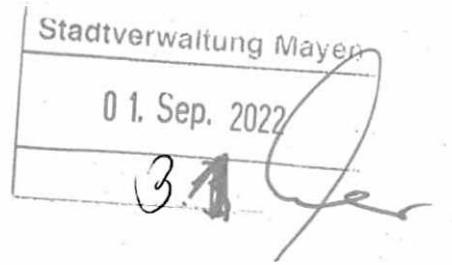
Mit freundlichen Grüßen


Andreas Seiler
Fachbereichsleiter



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stadtverwaltung Mayen
Rathaus Rosengasse 2
56727 Mayen



REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

26.08.2022

Mein Aktenzeichen
23/01/5.1/2022/0347/Schi
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
26.07.2022
Az. 3-3.1-Weig
Kessel 5

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Michael Schiele
Michael.Schiele@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2224
0261 120-2171

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG)

Antragsteller: Firma Moritz J. Weig GmbH & Co. KG, Polcher Str. 113, 56727 Mayen

Änderung der eingesetzten Brennstoffe im Reststoffkessel K5 in 56727 Mayen,
Polcher Str. 113, Flur 6, Flurstücke 202/29 und 202/31

Der Antrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen/Maßnahmen:

Anpassung der Brennstoffe im Reststoffkessel K5

Hier: Einsatz von Grünabfällen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz nach Anhang 1 Nr. 6.2.1 in Verbindung mit 8.1.1.3 und 8.11.2.3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Vorhaben des Antragstellers bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) keine Einwendungen, wenn die bestehende Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und folgender Nebenbestimmung betrieben wird:

1/3

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadtheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht



IMMISSIONSSCHUTZ

1. Die Nebenbestimmung unter III, Ziffer 2.1 aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 04.10.2021, Az.: 3-Weig-Reststoffkessel K5 wird wie folgt **geändert**:

Im Reststoffkessel K5 dürfen ausschließlich nur Brennstoffe eingesetzt werden wie diese in Formular 4 (Positivkatalog - gehandhabte Stoffe) angegeben sind.

Hinweise:

- I. Die genehmigte Durchsatzkapazität der Anlage bleibt hierbei unverändert, für
 - a) die **Verbrennung** von nicht gefährlichen Abfällen als Brennstoffmix gemäß der Ziffer 8.1.1.3 EG der 4. BImSchV beträgt die maximale Durchsatzkapazität 25,3 Tonnen/Stunde (entspricht 221.250 Tonnen/Jahr)
 - b) die **Abfallvorbehandlung** für die Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß der Ziffer 8.11.2.3 EG der 4. BImSchV beträgt die maximale Durchsatzkapazität 9 Tonnen/Stunde
- II. Die fachtechnische Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den geänderten Einsatz der Brennstoffe im Reststoffkessel K5. In der schalltechnischen Stellungnahme der Fa. Müller BBM vom 20.07.2022, M37046/241 wurde angegeben, dass zur Auskopplung der Fernwärme in den Rauchgaskanal ein Wärmetauscher eingebaut werden soll. Dies ist m.E. nicht Antragsgegenstand und wurde meinerseits auch nicht weiter berücksichtigt.



Um Übersendung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides wird gebeten.

Der beigefügte Satz Antragsunterlagen wurde für die eigenen Unterlagen zurückbehalten.

Die Mitteilung über anteilige Gebühren und Auslagen ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Michael Schiele

